

## KMU – Die Mittelstandsdefinition der EU

Autor: Dominik Glier

Bei der Vergabepaxis von EU-Fördergeldern ist eine klare Definition der Anspruchsberechtigten unerlässlich. Um hier eine praktikable Lösung für Verwaltungszwecke zu schaffen (z.B. Klärung der Antragsberechtigung und Erhöhung der Rechtssicherheit) sowie um unternehmerische Initiative, Investitionen und Wachstum zu fördern und den Zugang zu Risikokapital zu erleichtern, wird von der EU auf die Verwendung des KMU-Begriffes nach der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission hingewiesen, die die alte EU-Regelung von 1996 ablöst. Es soll durch die neue Definition eine EU-einheitliche Verwendung der Einteilung von KMU nach quantitativen Maßstäben erreicht und eine leichtere Einordnung der Unternehmen in bestimmte Kategorien bzw. Größenklassen ermöglicht werden. Die von der EU-Kommission empfohlene Definition der Kleinstunternehmen und der kleinen und mittleren Unternehmen umfasst alle Einheiten, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dies schließt ausdrücklich Handwerks- und sonstige Einpersonen- und Familienbetriebe sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, ein.

Die seit 01. Januar 2005 gültigen quantitativen Merkmale der KMU-Definition der EU sind in folgender Tabelle dargestellt:

Unternehmens-kategorie	Zahl der Mitarbeiter		Umsatz (in Mio Euro)	oder	Bilanzsumme (in Mio Euro)
mittelgroß	< 250	und	≤ 50		≤ 43
klein	< 50	und	≤ 10		≤ 10
Mikro (kleinst)	< 10	und	≤ 2		≤ 2

Größeneinteilung von mittleren und kleinen Unternehmen sowie Kleinstunternehmen gemäß der Definition der EU

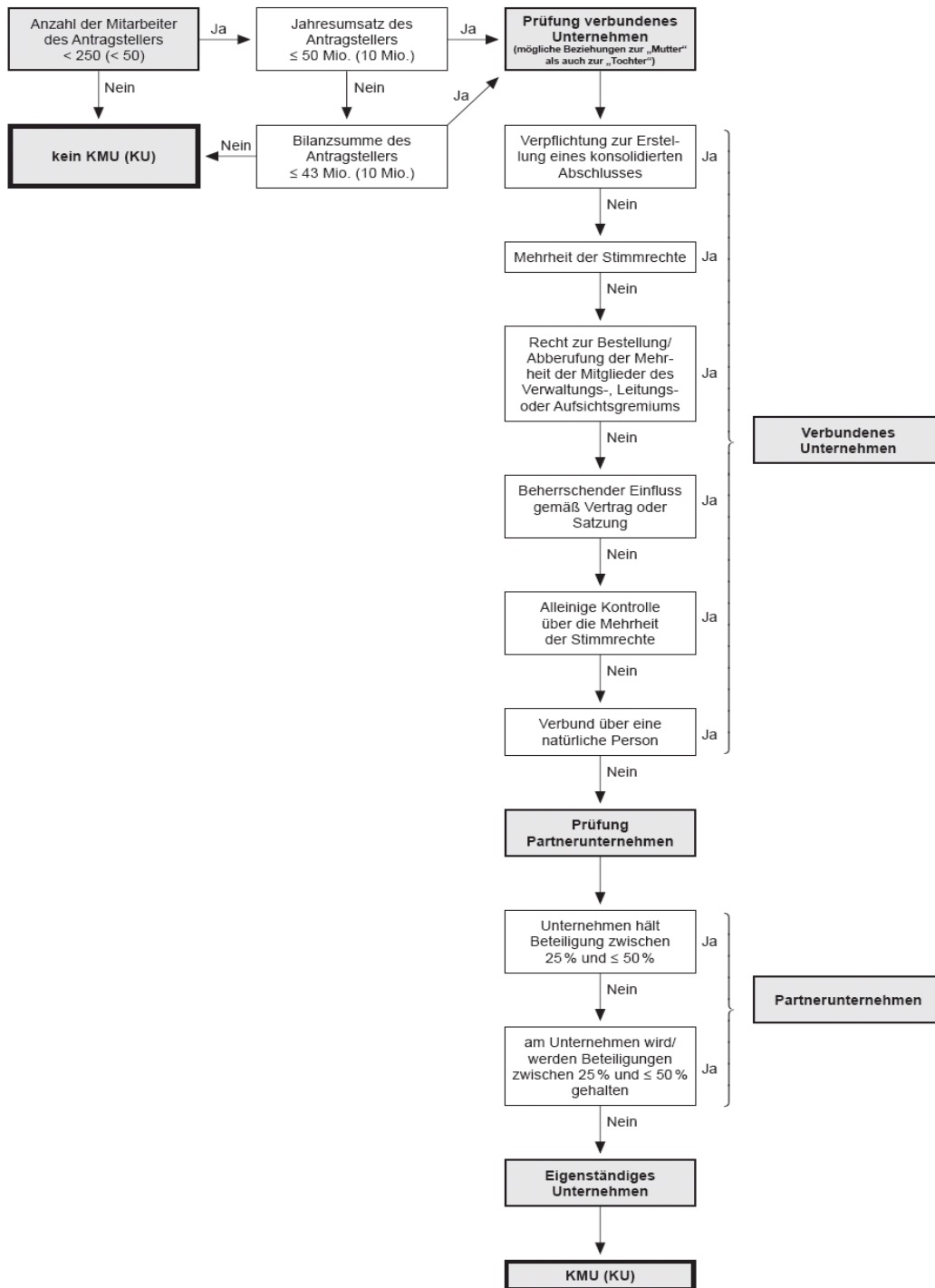
(vgl. Europäische Union 2003, AB EU L 124/36 vom 20.Mai 2003)

Die Mitarbeiterzahl eines Unternehmens stellt das Hauptkriterium für die Einteilung dar. Die beiden Merkmale Umsatz und Bilanzsumme wurden im Vergleich zur vormals gültigen Definition angehoben, um Preis- und Produktivitätszuwächse seit dem Jahre 1996 zu berücksichtigen. Die Neudefinition bestimmt zusätzlich neue (qualitative) Kriterien für die Kapitalbeteiligung und Verflechtung mit anderen Unternehmen, wodurch man eine Umgehung der allgemeinen Beihilfe- und Fördergrundsätze verhindern will. Die neue Empfehlung garantiert somit, dass KMU, die Teil einer größeren Unternehmensstruktur sind (z.B. als Konzerntöchter) und die sich deshalb auf eine stärkere wirtschaftliche Position stützen können als echte KMU,

nicht von KMU Unterstützungsmaßnahmen der EU profitieren. Zugleich erlaubt dies eine qualitative Kategorisierung im Sinne der Stärke der Unabhängigkeit eines Unternehmens.

Auch bei der Genehmigung von anderen Fördergeldern für KMU, wie z.B. durch die KfW Mittelstandsbank, findet die KMU-Definition der EU praktische Anwendung. Zuerst ist bei der Antragstellung zu prüfen, ob der Antragsteller die quantitativen Voraussetzungen erfüllt. Danach wird überprüft, ob es sich um ein eigenständiges Unternehmen handelt, wobei mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (Mutter- und Tochterunternehmen) zu berücksichtigen sind. Daraus kann sich ergeben, dass, je nach Ausprägung dieser Beziehungen, der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens hat. Ist der Antragsteller ein verbundenes Unternehmen, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben dann außen vor. Ist der Antragsteller ein Partnerunternehmen, sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen werden nicht berücksichtigt. Das Prüfschema muss für jede direkte Beziehung durchlaufen werden. Das Antrag stellende Unternehmen ist dann ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter im Konzern insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der addierten Jahresumsätze höchstens € 50 Mio. oder die addierten Bilanzsummen höchstens € 43 Mio. betragen (vgl. KfW Mittelstandsbank (Hrsg.) 2005, o.S.). Für die Anerkennung durch die EU können somit maximal 25 % des Unternehmens im Besitz von Gesellschaften sein, die nicht dieser Definition entsprechen.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Prüfungsschema bei der Kategorisierung der KMU gemäß der EU-Definition, die auch für die Beantragung von Fördergeldern bei der KfW Mittelstandsbank und KfW Förderbank herangezogen wird:



**KMU-Prüfungsschema**

(KfW Mittelstandsbank (Hrsg.) 2008, o.S.)

Durch die in der KMU-Definition der EU vorgenommene zahlenmäßige Abgrenzung der Unternehmen lassen sich leichter Aussagen über einzelne Finanzierungsaspekte

treffen, da die Kapitalbedürfnisse eines Unternehmens mit € 50 Millionen Umsatz und 250 Mitarbeitern andere Anforderungen haben als die eines sehr kleinen Handwerksbetriebs ohne Mitarbeiter. Dies ergibt sich schon alleine aus der Tatsache, dass die meisten der im Folgenden vorgestellten Finanzierungsinstrumente für Mikro- bzw. Kleinstunternehmen als Finanzierungsform eben aufgrund ihrer nicht ausreichenden Unternehmensgröße ohnehin nicht in Frage kommen.

Festhalten lässt sich schließlich, dass die Begriffe „KMU“ und „Mittelstand“ nicht deckungsgleich verwendet werden. Während ein Unternehmen mit 510 Mitarbeitern, € 40 Bilanzsumme und € 45 Umsatz (konzernunabhängig) nicht unter die KMU-Definition fällt, wird dieses Unternehmen sicherlich dennoch als „mittelständisches Unternehmen“ im Sinne der Definition des Bonner IfM - Institut für Mittelstandsforschung - anzusehen sein, zumindest solange das qualitative Kriterium der Eigentümerführung erfüllt ist (die Definition des IfM ist in der Ausführung „Wer ist der Mittelstand?“ erläutert).

Literaturverzeichnis/Quellenangaben:

**Europäische Union (EU; Hrsg.; 2003):**

Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.Mai 2003, nach Empfehlung der EU-Kommission vom 06. Mai 2003. WWW-Seite unter der URL-Adresse: [[http://europa.eu/lex/pri/de/oj/dat/2003/l\\_124/l\\_12420030520de00360041.pdf](http://europa.eu/lex/pri/de/oj/dat/2003/l_124/l_12420030520de00360041.pdf)]

letzte Änderung: 20. Mai 2003, Zugriffsdatum: 01. September 2008

**KfW Mittelstandsbank (Hrsg.; 2005):**

KMU-Definition, Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

[[http://www.kfw-mittelstandsbank.de/DE\\_Home/Service/Kredit Antrag\\_und\\_Formulare/142291\\_KMU\\_Definition\\_ausfuellb.pdf](http://www.kfw-mittelstandsbank.de/DE_Home/Service/Kredit Antrag_und_Formulare/142291_KMU_Definition_ausfuellb.pdf)]

letzte Änderung: Juli/2008, Zugriffsdatum: 01. September 2008